

Alljährlich ist eine Übersicht über die im letzten Schuljahr gemäß Ziffer 2 der Ordnung erfolgten Beurteilungen nach dem anliegenden Muster aufzustellen und mir bis zum 15. April jedes Jahres einzureichen.

In den Grundsätzen wegen der Berechnung des Befoldungsdienstalters für wissenschaftliche Lehrer und Hilfslehrer tritt eine Änderung nicht ein.

Ordnung,

betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das
Lehramt an höheren Schulen.

I. Die Kandidaten haben die Wahl, ob sie sich in die Kandidatenliste eines Provinzial-Schulkollegiums eintragen lassen und damit in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen, oder ob sie es vorziehen, sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen.

Wenn es auch die Regel bilden soll, daß die Eintragung in die Liste unmittelbar im Anschluß an die Erlangung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht wird, so steht es doch den Provinzial-Schulkollegien frei, aus besonderen Gründen auch später erfolgende Meldungen zu berücksichtigen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat die Aufnahme in die Liste zu versagen, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Kandidat der Zulassung zum höheren Schuldienst unwürdig ist.

II. Die Kandidaten, welche sich in die Liste eintragen lassen, sind zugleich mit der Eintragung zu beedigen und alsdann einer höheren Lehranstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen. Bei Auswahl dieser Anstalt ist auf die Wünsche des Kandidaten insofern Rücksicht zu nehmen.

Eine Beurteilung zur Beschäftigung außerhalb des höheren Schuldienstes findet auf die Dauer von nur insgesamt 6 Monaten statt. Ausgenommen sind Beurteilungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung, welche bis zur Dauer eines Jahres zulässig sind, sowie Beurteilungen zur Beschäftigung an öffentlichen Schulen und solchen Privatanstalten, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt sowie Beurteilungen an Auslandsschulen im Sinne des Erlasses vom 27. März 1905 (Zentralbl. S. 313¹⁾). Auch in diesen Fällen sollen die Beurteilungen in der Regel nicht über den Zeitpunkt hinaus bewilligt werden, in welchem der Kandidat nach seiner Anciennität zur etatsmäßigen Anstellung im höheren Schuldienste an der Reihe ist.

Beurlaubungen unter dem Vorbehalt, daß die Urlaubszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, finden nicht statt. Kandidaten, welche abgesehen von den im vorstehenden Absätze erwähnten Beurlaubungen ihre Beschäftigung im höheren Schuldienste zeitweise aufgeben wollen, sind aus der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen. Hierbei dürfen Zusicherungen über die spätere Wiederaufnahme in die Liste, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht gemacht werden.

Hinsichtlich der Übernahme von Nebenämtern und solchen Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 13. Juli 1839 und 27. Juni 1884 sowie des Erlasses vom 5. August 1887 (Zentralbl. S. 622) Anwendung.

Die Anciennität rechnet vom Tage der Vereidigung, desgleichen auch die pensionsfähige Dienstzeit; die Zeit, während welcher Kandidaten aus dem höheren Schuldienste ausgeschieden waren, bleibt jedoch außer Ansatz.

¹⁾ j. u. S. XXIII.